

WISSENSWERTES

EUGH-ENTSCHEIDUNG ZUR UMSATZSTEUERBARKEIT VON ASSE- KURADEURLEISTUNGEN

Von RA Jürgen Evers
EVERS Rechtsanwälte für Vertriebsrecht



Assekuradeure erbringen Leistungen, die über die bloße Vermittlung von Versicherungen hinausgehen. Damit werfen sie stets die Frage auf, ob ihre Leistungen umsatzsteuerbefreit sind. Der EuGH hat nun über wichtige Vorfragen entschieden, die die Umsatzsteuerbefreiung von Leistungen betreffen, die auf einen Assekuradeur ausgegliedert waren. Zum einen handelte es sich um Leistungen für den Versicherungsbetrieb (Entwicklung von Versicherungsprodukten, Policierung, Prämieinzug). Zum anderen wurden Leistungen im Bereich Schaden (Prüfung und Regulierung von Leistungsfällen) erbracht. Die Entscheidung ist auch bedeutsam für Mehrfachvertreter mit geringeren Zeichnungsvollmachten oder für Makler, soweit diese als Deckungskonzeptionär tätig sind.

Zur Vorlagefrage des BFH

Der EuGH präziserte zunächst die ihm zur Entscheidung vorgelegte Rechtsfrage des BFH wie folgt: Ist Art. 135 Abs. 1 lit. a der Mehrwertsteuer-Richtlinie (RiLi 2006/112/EG) so auszulegen, dass die Mehrwertsteuerbefreiung auf Dienstleistungen einer Bereitstellung eines Tarifs für den Versicherer und, als Nebenleistung, der Vermittlung sowie der Verwaltung der nach dem Tarif geschlossenen Versicherungen Anwendung findet, soweit diese Leistungen umsatzsteuerlich als einheitliche Leistung einzustufen sind? Im Ergebnis verneinte der EuGH die Anwendbarkeit der Umsatzsteuerbefreiung für den Fall, dass umsatzsteuerlich eine einheitliche Leistung vorliegt.

Begründung des EuGH

In seinen Urteilsgründen betonte der EuGH, dass zunächst nach dem Gesamtbild bestimmt werden muss, ob umsatzsteuerlich zwei oder mehr getrennte Leistungen vorliegen, oder ob es sich um eine einheitliche Leistung handelt. Eine einheitliche Leistung ist nach der Spruchpraxis des EuGH gegeben, wenn zwei oder mehr Einzelleistungen für den Kunden so eng miteinander verbunden sind, dass sie objektiv eine einzige

untrennbare wirtschaftliche Leistung bilden, deren Trennung wirklichkeitsfremd wäre. Dies sei der Fall, wenn eine Leistung die Hauptleistung darstelle und die anderen Nebenleistungen bildeten. Für die Nebenleistung sei kennzeichnend, dass sie für den Abnehmer keinen eigenen Zweck verfolge. Das nationale Gericht habe zu prüfen, ob diese Voraussetzungen gegeben seien. Es müsse daher zunächst untersuchen, ob die Vermittlungsleistungen für den Absatz des Versicherungsprodukts nicht unerlässlich sind und sie daher eine eigenständige und selbständige Tätigkeit darstellen. Anschließend sei dies für die Dienstleistungen der Verwaltung der Versicherungsverträge und der Lizenzgewährung zu prüfen. Liege eine einheitliche Leistung vor, sei diese mit der Maßgabe an der Mehrwertsteuer-Richtlinie zu messen, dass Nebenleistungen umsatzsteuerrechtlich das Schicksal der Hauptleistung teilen.

Lizenzvergabe für Versicherungsprodukt kein umsatzsteuerfreier Versicherungsumsatz

Entwickelt ein Vermittler ein Versicherungsprodukt, das er dem Versicherer gegen Zahlung von Lizenzgebühren überlässt, so liegt nach Auffassung des EuGH darin kein von der Umsatzsteuer befreiter Umsatz eines Versicherers. Es sei auch keine dazu gehörige Dienstleistung, die von einem Vertreter oder Makler erbracht wird. Ebenso wenig wäre die Vermittlung dieser Lizenztarife steuerfrei, wenn es sich um eine Nebenleistung der lizenzweisen Überlassung handelt. Das wäre der Fall, wenn der Versicherer verpflichtet sei, den Lizenztarif über den Vermittler zu vertreiben. In diesem Fall wäre die Vermittlung für den Vertrieb des Lizenztarifs unerlässlich. Infolge Unselbständigkeit der Vermittlungsleistung käme auch keine Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung und die Schadenregulierung in Betracht. Denn diese Leistungen wären eben nur als Nebenleistung der Vermittlung privilegiert, nicht dagegen als Nebenleistungen einer steuerpflichtigen Lizenzüberlassung und auch nicht als eigenständige Leistungen. Denn als solche sind sie nach der Rechtsprechung des EuGH nicht von der Umsatzsteuer befreit.

BFH-Entscheidung steht noch aus

Zwar konnte der Versicherer im Streitfall die Lizenztarife über andere Vermittler vertreiben. Allerdings schuldete er dem Assekuradeur vereinbarungsgemäß Provision für die von Dritten vermittelten Versicherungen, die Lizenztarife zum Gegenstand haben. Deshalb stellt sich die Frage, ob die Vermittlungsleistung des Assekuradeurs auch dann unselbständig ist, wenn der Versicherer zwar nicht verpflichtet ist, den Lizenztarif über den Assekuradeur zu vertreiben, er diesen jedoch wirtschaftlich so stellen muss als wäre dies der Fall. Darüber wird nunmehr der BFH zu entscheiden haben. Was die Leistungen der Verwaltung und der Schadensregulierung anbelangt, kann der Assekuradeur nur dann mit Erfolg geltend machen, dass diese von der Umsatzsteuer befreit sind, wenn die Vermittlung als selbständige Leistung eingeordnet wird. Außerdem müssten Verwaltung und Schadenregulierung Nebenleistungen der Vermittlung darstellen. Wäre dies zu verneinen, wären sie entweder als eigenständige Leistungen nicht umsatzsteuerfrei oder sie teilten als Nebenleistung der Lizenzgewährung das Schicksal der fehlenden umsatzsteuerlichen Privilegierung derselben. Auch darüber wird jetzt der BFH zu befinden haben.